

Aktenzeichen: 6 AZR 194/98
Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 30. September 1999
- 6 AZR 194/98 -

I. Arbeitsgericht
Dresden

Urteil vom 30. Januar 1997
- 9 Ca 3541/96 -

II. Sächsisches
Landesarbeitsgericht

Urteil vom 12. November 1997
- 4 Sa 429/97 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Beschäftigungszeit - Verpflichtung zu inoffizieller Mitarbeit

Gesetz:

BAT-O § 19, Übergangsvorschriften für Zeiten vor dem 1. Januar 1991
Nr. 4 Buchst. a und Nr. 4 letzter Satz; BGB § 812 Abs. 1, §§ 387, 389

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

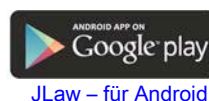
Bestätigung der Rechtsprechung

1. aus den Urteilen vom 29. Januar 1998 (- 6 AZR 300/96 - und - 6 AZR 507/96 - BAGE 87, 370 und 88, 1 ff., jeweils zu II 2 der Gründe), vom 28. Mai 1998 (- 6 AZR 618/96 - BAGE 89, 70 ff., zu II 2 der Gründe), vom 28. August 1998 (- 4 ABR 70/96 - AP TVG § 1 Tarifverträge: DDR Nr. 37, zu II 1 der Gründe) und vom 1. Oktober 1998 (- 6 AZR 203/97 - nv., zu II 1 der Gründe) hinsichtlich des Anrechnungsausschlusses bei Verpflichtung zu inoffizieller Mitarbeit für das MfS,

2. aus den Urteilen vom 30. Mai 1996 (- 6 AZR 632/95 - AP BAT-O § 19 Nr. 9) und vom 29. Januar 1998 (- 6 AZR 360/96 - BAGE 87, 377 ff.) hinsichtlich des Anrechnungsausschlusses in Bezug auf sog. Vordienstzeiten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



BUNDEsarBEITSGERICHT



6 AZR 194/98
4 Sa 429/97
Sächsisches
Landesarbeitsgericht

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
30. September 1999

URTEIL

Schneider, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagter, Berufungsbeklagter, Revisionskläger und Anschlußrevisions-
beklagter,

pp.

Klägerin, Berufungsklägerin, Revisionsbeklagte und Anschlußrevisions-
klägerin,

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. September 1999 durch den Vizepräsidenten des Bundesarbeitsgerichts Dr. Peifer, den Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Armbrüster, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Gräfl sowie die ehrenamtlichen Richter Reimann und Dr. Beus für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Sächsischen Landesarbeitsgerichts vom 12. November 1997 - 4 Sa 429/97 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als es der Berufung der Klägerin stattgegeben hat. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Dresden vom 30. Januar 1997 - 9 Ca 3541/96 - wird auch insoweit zurückgewiesen.
2. Die Revision der Klägerin wird zurückgewiesen.
3. Die Klägerin trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

Von Rechts wegen !

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Dauer der Beschäftigungszeit der Klägerin sowie über Ansprüche der Klägerin auf Jubiläumszuwendung und Vergütung.

Die Klägerin ist seit dem 20. Januar 1970 bei dem Beklagten bzw. bei dessen Rechtsvorgänger als Lehrerin beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet auf Grund beiderseitiger Organisationszugehörigkeit und auf Grund der Verweisung im Arbeitsvertrag der Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O) vom 10. Dezember 1990 Anwendung. Die Klägerin war Ende der 60iger Jahre mit einem Mann befreundet, der nach Beendigung der Freundschaft aus der ehemaligen DDR in die Bundesrepublik floh. Kurz danach nahmen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) zu der Klägerin Kontakt auf. Die Klägerin gab, nachdem man sie dazu aufgefordert hatte, mehrere Berichte und Einschätzungen über ihren ehemaligen Freund ab und unterschrieb diese mit ihrem Klarnamen. Am 28. April 1980 gab die Klägerin außerdem gegenüber dem MfS die folgende Erklärung ab:

„28.04.80

Verpflichtung

Ich verpflichte mich, das MfS bei der Lösung seiner Aufgaben umfassend zu unterstützen. In diesem Zusammenhang werde ich zu Personen u. Sachverhalten wahrheitsgemäß in schriftlicher Form berichten. Ich werde die Regeln der Konspiration stets einhalten. Für die Zusammenarbeit wähle ich mir den Decknamen „ W “. Da ich von der Notwendigkeit



dieser Aufgabe überzeugt bin, habe ich mich zur Zusammenarbeit bereiterklärt.

L “

Am 28. Februar 1995 teilte der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (fortan: Bundesbeauftragter) dem Beklagten mit, daß die Akte der Klägerin einen Bericht über die Kontaktaufnahme von Mitarbeitern des MfS mit der Klägerin am 24. Januar 1980, vier Berichte und zwei Treffberichte ihres Führungsoffiziers sowie einen Abschlußbericht über die „gesperrte Ablage“ der Klägerin für die Abteilung XVIII des MfS enthalte. Die Erfassung der Klägerin als informeller Mitarbeiter (IM) habe vom 28. April 1980 bis zum 22. Juni 1981 gedauert.

Der Beklagte hörte die Klägerin am 22. März 1995 zum Inhalt des Berichts des Bundesbeauftragten an und setzte durch Schreiben vom 12. April 1995 unter Hinweis auf Nr. 4 Buchst. a der Übergangsvorschriften für Zeiten vor dem 1. Januar 1991 zu § 19 BAT-O (künftig: Übergangsvorschriften) den Beginn der Beschäftigungszeit der Klägerin nach § 19 BAT-O auf den 23. Juni 1981 fest. Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß der Beklagte auf Grund der Neufestsetzung der Beschäftigungszeit der Klägerin einen Betrag in Höhe von 1.680,05 DM von der Vergütung der Klägerin einbehalten hat.

Die Klägerin hat behauptet, sie habe keine Tätigkeit für das MfS iSd. Nr. 4 Buchst. a der Übergangsvorschriften ausgeübt. Da Republikflucht eine Straftat gewesen sei, habe sie sich verpflichtet gefühlt, Fragen des MfS über ihren ehemaligen Freund zu beantworten. Als bei weiteren Treffen versucht worden sei, sie über andere Gegenstände auszufragen, habe sie dies abgelehnt. Sie habe weitere Trefftermine auch nicht mehr eingehalten.

Die Klägerin hat beantragt:

1. Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin eine Beschäftigungszeit gem. § 19 BAT-O ab dem 20. Januar 1970 anzuerkennen.
2. Es wird festgestellt, daß der Klägerin eine Jubiläumsdienstzeit seit dem 20. Januar 1970 anzurechnen ist.
3. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.680,05 DM netto nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen.



Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, nach Nr. 4 Buchst. a der Übergangsvorschriften führe bereits die Verpflichtung zu informeller/inoffizieller Mitarbeit beim MfS zum Ausschluß der Berücksichtigung als Beschäftigungszeit. Die Klägerin sei auch für das MfS tätig geworden, indem sie über ihren ehemaligen Freund berichtet habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und festgestellt, daß der Klägerin eine Beschäftigungszeit ab dem 17. März 1971 und eine Jubiläumsdienstzeit seit dem 17. März „1996“ anzurechnen sei. Der Zahlungsklage hat es in Höhe von 1.126,75 DM nebst Zinsen stattgegeben. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Der Beklagte begehrt mit seiner Revision weiterhin die vollständige Klageabweisung. Die Klägerin verfolgt mit ihrer Revision ihr bisheriges Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision des Beklagten hat Erfolg und führt unter teilweiser Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts zur vollständigen Zurückweisung der Berufung der Klägerin. Die Revision der Klägerin hat keinen Erfolg.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Zeit vom 28. April 1980 bis zum 22. Juni 1981, der Zeitraum von der Abgabe der Verpflichtungserklärung bis zum Ende der Erfassung der Klägerin als IM also, sei als Beschäftigungszeit nicht zu berücksichtigen. Dagegen sei es nicht gerechtfertigt, auch die vor dem 28. April 1980 liegende Zeit unberücksichtigt zu lassen. Art. 3 GG gebiete eine einschränkende Auslegung einzelner Ausschlußtatbestände der Übergangsvorschriften. Zeiten einer Tätigkeit, in denen ein normaler Beruf im Rahmen des öffentlichen Dienstes ausgeübt worden sei, könne nicht der gleiche Unwertcharakter beigemessen werden wie Zeiten, in denen ein Arbeitnehmer für das MfS tätig gewesen sei. Die „Jubiläumsdienstzeit“ sei ab dem 17. März „1996“ zu berücksichtigen. Der Forderungsbetrag stehe der Klägerin anteilig zu, da die Beschäftigungszeit am 17. März 1971 begonnen habe.

II. Das Berufungsurteil hält einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand. Zwar hat das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen, daß die Klägerin in der Zeit vom 28. April 1980 bis zum 22. Juni 1981 für das MfS tätig war, und daß dies zum An-



rechnungsausschluß nach Nr. 4 Buchst. a der Übergangsvorschriften führt. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts gilt der Anrechnungsausschluß nach dem letzten Satz dieser Bestimmung jedoch auch für die Zeit vom 20. Januar 1970 bis zum 27. April 1980.

1. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats führt eine Verpflichtung zu informeller/inoffizieller Mitarbeit für das MfS zum Anrechnungsausschluß nach Nr. 4 Buchst. a der Übergangsvorschriften.

a) Nach dem Wortlaut des Klammerzusatzes wird „jeglicher Tätigkeit für das MfS“ auch eine „Verpflichtung zu inoffizieller Mitarbeit“ und damit eine Verpflichtung zu einer Tätigkeit für das MfS zugerechnet. Dies ergibt sich aus der Verwendung des Begriffs „einschließlich“. Der Ausschlußtatbestand soll sich nicht nur auf eine Tätigkeit für das MfS beziehen. Er soll auch die Verpflichtung zu einer solchen Tätigkeit umfassen bzw. einschließen. Dieser Auslegung steht nicht entgegen, daß im Tarifwortlaut auf „Zeiten“ jeglicher Tätigkeit abgestellt wird. Mit Zeiten jeglicher Tätigkeit sind die Zeiträume gemeint, in denen der Angestellte für das MfS tätig war. Entsprechendes gilt für die Zeiträume, während derer sich der Angestellte zu einer Tätigkeit für das MfS verpflichtet hatte.

Würde die Tarifnorm bei einer vom Angestellten eingegangenen Verpflichtung zu inoffizieller Mitarbeit gegenüber dem MfS für die Erfüllung des Ausschlußtatbestands auch eine Tätigkeit fordern, wäre der Klammerzusatz überflüssig. Bei der Tarifauslegung kann aber nicht davon ausgegangen werden, daß die Tarifvertragsparteien etwas Überflüssiges regeln wollten. Die ausdrückliche Aufnahme des Klammerzusatzes in die tarifliche Bestimmung kann deshalb nur die Bedeutung haben, daß zur Begründung des Ausschlußtatbestands bereits die Verpflichtung des Angestellten zu einer inoffiziellen Mitarbeit und damit zu einer Tätigkeit für das MfS ausreichen soll. Aus der Gleichstellung der Verpflichtung zu inoffizieller Mitarbeit und einer Tätigkeit für das MfS folgt, daß an die Verpflichtung die gleichen Anforderungen zu stellen sind, wie an eine Tätigkeit für das MfS. Die Verpflichtung muß also vom Angestellten bewußt und gewollt abgegeben worden sein. Hingegen kommt es auf Art und Umfang der vom MfS auf Grund der Verpflichtung des Angestellten in Aussicht genommenen Tätigkeit nicht an.

Diese Auslegung wird durch den Sinn und Zweck der tariflichen Bestimmung bestätigt. Das Ministerium für Staatssicherheit gehörte ebenso wie die Grenztruppen



zu den Hauptrepressionsorganen der DDR. Eine Tätigkeit für das MfS durften die Tarifvertragsparteien deshalb zum Anlaß nehmen, die entsprechende Zeit von der Berücksichtigung als Beschäftigungszeit, insbesondere auch im Hinblick auf die sich daraus für eine höhere Vergütung ergebenden Rechtsfolgen, ausschließen. Dies gilt um so mehr, als die Tarifvertragsparteien durch diese Regelung auch auf die Interessen derjenigen Mitarbeiter Bedacht nehmen konnten, die sich in der ehemaligen DDR einer Tätigkeit für das MfS widersetzt und deshalb möglicherweise berufliche Nachteile in Kauf genommen haben.

Gleiches gilt für eine Verpflichtung des Angestellten gegenüber dem MfS zu inoffizieller Mitarbeit. Durch die Abgabe einer solchen Erklärung bekundete der Angestellte seine Bereitschaft, in Zukunft für das MfS - gleichgültig auf welche Art und Weise - tätig zu werden. Eine solche - bewußt und gewollt erklärte - Verpflichtung konnten die Tarifvertragsparteien im Rahmen ihres Gestaltungsspielraums einer Tätigkeit für das MfS gleichstellen (*Senatsurteile 29. Januar 1998 - 6 AZR 300/96 - BAGE 87, 370, 374 ff., zu II 2 a und b der Gründe; - 6 AZR 507/96 - BAGE 88, 1, 5, zu II 2 a der Gründe; 28. Mai 1998 - 6 AZR 618/96 - BAGE 89, 70, 77, zu II 2 der Gründe; 26. August 1998 - 4 ABR 70/96 - AP TVG Tarifverträge: DDR § 1 Nr. 37 = EzA TVG § 4 Bundespost Nr. 9, zu B II 1 der Gründe; 1. Oktober 1998 - 6 AZR 203/97 - nv., zu II 1 der Gründe; Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese BAT-O/ATB-Ang Stand Juli 1999 § 19 BAT-O Anm. 6.4).*

b) Die tarifliche Bestimmung der Nr. 4 letzter Satz der Übergangsvorschriften verstößt, soweit sie den Ausschluß von Vordienstzeiten in den Fällen einer Tätigkeit für das MfS vorsieht, entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht gegen höherrangiges Recht. Dies hat der Senat sowohl zu Nr. 4 letzter Satz der Übergangsvorschriften zu § 19 BAT-O in Fällen der Übertragung einer Tätigkeit auf Grund besonderer persönlicher Systemnähe als auch zu Nr. 1 der Übergangsvorschriften zu § 16 TVAng-O entschieden (*Senatsurteile 30. Mai 1996 - 6 AZR 632/95 - BAGE 83, 149, 158 f., zu II 3 b und c der Gründe; 29. Januar 1998 - 6 AZR 360/96 - BAGE 87, 377; - 6 AZR 507/96 - BAGE 88, 1, 8 f., zu III 2 und 3 der Gründe; 23. April 1998 - 6 AZR 548/96 - nv., zu 2 der Gründe*). An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf Abschn. II 3 der Gründe des Senatsurteils vom 30. Mai 1996 (- 6 AZR 632/95 - BAGE 83, 149) verwiesen.



c) Vorliegend ist die Zeit der Tätigkeit der Klägerin vom 28. April 1980 bis zum 22. Juni 1981 nach Nr. 4 Buchst. a der Übergangsvorschriften und die davor liegende Zeit vom 20. Januar 1970 bis zum 27. April 1980 nach Nr. 4 letzter Satz der Übergangsvorschriften von der Berücksichtigung als Beschäftigungszeit ausgeschlossen.

Die Klägerin hat am 28. April 1980 eine uneingeschränkte schriftliche Erklärung zur Verpflichtung gegenüber dem MfS abgegeben. Ob sie zusätzlich zu den Berichten über ihren ehemaligen Freund noch über andere Themen Informationen an das MfS weitergegeben hat, ist weder für die Frage, ob sie sich überhaupt zur Mitarbeit verpflichtet hat, noch für die Dauer ihrer Verpflichtung maßgebend.

Zwar hat der Senat mit Urteil vom 29. Januar 1998 entschieden, daß eine Verpflichtung zu inoffizieller Mitarbeit für das MfS, die aus einem bestimmten Anlaß erklärt wurde, bei Wegfall dieses Anlasses im Zweifel als beendet anzusehen sei. Für eine über diesen Zeitpunkt fortbestehende Verpflichtung oder für eine Erstreckung der Verpflichtung auf weitere Gegenstände, sei der Arbeitgeber darlegungs- und beweispflichtig (*Senatsurteil 29. Januar 1998 - 6 AZR 507/96 - BAGE 88, 1, 7, zu II 2 b der Gründe*). Allerdings betraf diese Entscheidung einen Fall, in dem der Kläger sich nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gegenüber dem MfS nur beschränkt zur Mitarbeit bereit erklärt hatte, nämlich zur Führung eines Briefwechsels mit einer Bekannten und zum Bericht darüber. So liegt der Fall hier nicht. Die Beziehung der Klägerin zu dem ehemaligen Freund war zwar der Anlaß für die Kontaktaufnahme des MfS. Die von der Klägerin ausdrücklich und schriftlich erklärte Verpflichtung bezog sich aber nicht nur auf diese Beziehung, sondern war nicht auf einen bestimmten Gegenstand beschränkt. Soweit die Klägerin davon ausging, sie müsse dem MfS behilflich sein, weil Republikflucht eine Straftat sei, schließt dies die Annahme nicht aus, daß sie die Verpflichtung zur allgemeinen Mitarbeit bewußt und gewollt erklärt hat.

d) Zutreffend hat der Beklagte somit den Beginn der Beschäftigungszeit der Klägerin auf den 23. Juni 1981 festgesetzt. Dies gilt nach Nr. 3 der Übergangsvorschriften auch für die Anwendung des § 39 BAT-O. Soweit das Berufungsgericht in Nr. 2 des Urteilsausspruchs insoweit eine Beschäftigungszeit seit dem 17. März „1996“ für anrechenbar hält, ist dies ein offensichtlicher Irrtum, den der Senat für die Beurteilung von Zulässigkeit und Begründetheit der Rechtsmittel als solchen behandelt hat. Das Landesarbeitsgericht hat dem in Nr. 1 des Urteilsausspruchs angenommenen Beginn der „Beschäftigungszeit“ (17. März 1971) in der die „Jubiläumsdienstzeit“ betreffenden



Nr. 2 offenbar irrtümlich 25 Jahre hinzugerechnet, was darauf zurückzuführen sein dürfte, daß auf der Grundlage der Entscheidung des Berufungsgerichts der 17. März 1996 der Zeitpunkt des fünfundzwanzigjährigen Dienstjubiläums der Klägerin gewesen wäre.

2. Für den Anspruch der Klägerin auf Jubiläumszuwendung ist ebenfalls die nach § 19 BAT-O zu berücksichtigende Beschäftigungszeit, also die Zeit seit dem 23. Juni 1981, maßgebend. Nach Satz 2 der Übergangsvorschrift zu § 39 BAT-O gilt auch hier die Übergangsvorschrift Nr. 4 zu § 19 BAT-O.

3. Die Klägerin kann die begehrte Zahlung nicht verlangen. Der Beklagte hat mit einem Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Vergütung in Höhe der Klageforderung aufgerechnet. Die Forderung der Klägerin ist daher gemäß §§ 387, 389 BGB erloschen.

Dem Beklagten stand die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung nach § 812 Abs. 1 Satz 1 1. Alternative BGB zu. Bei Berücksichtigung einer Beschäftigungszeit erst ab dem 23. Juni 1981 entsprechen die Beträge, die der Klägerin an Vergütung zuviel gezahlt wurden, ihrer Höhe nach der Klageforderung. Dies ist in beiden Vorinstanzen rechnerisch unstreitig gewesen und auch von der Revision der Klägerin nicht angegriffen worden. Ein Abzug von der zur Aufrechnung gestellten Forderung wegen eines zwischenzeitlich entstandenen Anspruchs auf Jubiläumszuwendung ergibt sich nicht.

Die Forderung des Beklagten war im Zeitpunkt der Aufrechnung (Abrechnung März 1996) noch nicht gem. § 70 Satz 1 BAT-O verfallen. Nach dieser Bestimmung verfallen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Angestellten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden, soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist. Der Rückforderungsanspruch ist ein Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis iSd. § 70 Satz 1 BAT-O (*Senatsurteile 25. Februar 1993 - 6 AZR 334/91 - BAGE 72, 290, 295, zu II 5 der Gründe; 28. Januar 1999 - 6 AZR 277/97 - nv., zu B III 1 b der Gründe, mwN*). Die Fälligkeit iSd. § 70 BAT-O tritt nicht ohne weiteres mit der Entstehung des Anspruchs ein, wenn es Umstände gibt, die auf einen anderen Fälligkeitszeitpunkt hinweisen. Ein derartiger Umstand liegt vor, wenn der Gläubiger praktisch gehindert ist, seinen Anspruch geltend zu machen. Bei Zahlungsansprüchen ist erforderlich, daß der Gläubiger in der Lage ist, sie wenigstens annähernd zu beziffern. Bei Rückforderungen



wegen Überzahlung müssen die Tatsachen des Überzahlungstatbestandes bekannt sein. Anders sind Fälle zu beurteilen, in denen der Gläubiger durch schuldhaftes Zögern versäumt hat, sich die Kenntnis der Voraussetzungen zu verschaffen, die er für die Geltendmachung benötigt (*ständige Rechtsprechung, vgl. Senatsurteile 16. November 1989 - 6 AZR 114/88 - BAGE 63, 246, 254 f., zu II 3 b und c der Gründe; 25. Februar 1993 - 6 AZR 334/91 - BAGE 72, 290, 295, zu II 5 der Gründe; 1. Juni 1995 - 6 AZR 912/94 - BAGE 80, 144, 149, zu II 2 der Gründe; 28. Januar 1999 - 6 AZR 277/97 - nv., zu B III 1 d (2) und (3) der Gründe*).

Vorliegend konnte der Beklagte seinen Rückforderungsanspruch erst erkennen, als er die Auskunft des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes vom 28. Februar 1995 erhalten hatte. Geht man davon aus, daß diese Auskunft dem Beklagten frühestens zum gleichen Zeitpunkt zuging, lief die sechsmo-
natige Ausschußfrist am 28. August 1995 ab. Die Geltendmachung mit Schreiben vom 30. Juni 1995 ist somit fristwährend erfolgt.

III. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Dr. Peifer

Dr. Armbrüster

Gräfl

Reimann

Beus





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)